LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/2859
zu Drucksache 18/2570
31. 03. 2022

Antwort

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2570 –

Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2570 –** vom 11. März 2022 hat folgenden Wortlaut:

Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der Prozesskosten, die eine Prozesspartei an eine andere Partei erstatten muss. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht nur auf Antrag der Partei, die sich durch ihren Prozessbevollmächtigten vertreten lassen kann. Der Antrag muss aufgrund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels gestellt werden (§ 103 Abs. 1 ZPO). Dazu gehören im Wesentlichen Urteile, aber auch andere Vollstreckungstitel, soweit sie eine Kostenentscheidung enthalten, wie z. B. Prozessvergleiche oder sofort vollstreckbare Anwaltsvergleiche gemäß § 796 a ZPO. Zuständig zur Kostenfestsetzung ist gemäß § 104 ZPO der Rechtspfleger (Kostenbeamte) des Gerichts des ersten Rechtszuges, auch für die in den höheren Instanzen entstandenen Kosten.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge in Zivilgerichtsprozessen in Rheinland-Pfalz?
2. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge in Strafgerichtsprozessen in Rheinland-Pfalz?
3. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge in Verwaltungsgerichtsprozessen in Rheinland-Pfalz?
4. Wie viele Kostenbeamte gibt es in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Mai 2022

E.: 31.03.2022
Drs. 18/2859

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

30. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) vom 7. März 2022
betr. „Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen“
Anfrage Nummer 18/2570

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Bediensteten der rheinland-pfälzischen Justiz sind stets bestrebt, einen schnellstmöglichen Abschluss der gerichtlichen Verfahren herbeizuführen. Sowohl rechtliche Vorgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen können Auswirkungen auf die Dauer von Verfahren haben. Dies gilt gleichermaßen auch für einzelne Verfahrensstadien oder Verfahrensschritte, wie etwa eine Kostenfestsetzung als Teil eines Verfahrens.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zu den Fragen 1 und 2:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauern für Kostenfestsetzungsanträge in Zivil- und Strafsachen können den über das Statistische Landesamt erstellten Justizgeschäftsstatistiken nicht entnommen werden, da sich die dortigen Angaben stets auf die Verfahren als solche beziehen, nicht hingegen auf Teilbereiche wie etwa Kostenfestsetzungen. Ein durchschnittlicher Wert für die Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen kann darüber hinaus auch nicht durch eine Auswertung der im IT-Fachverfahren forumSTAR und im elektronischen Integrationsportal (eIP) gespeicherten Daten und Dokumente ermittelt werden, sodass insoweit keine verlässlichen Informationen vorhanden sind. Schätzungen der Bearbeitungsdauer sind ebenfalls nicht möglich.

Zu Frage 3:

In einem erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsverfahren erfolgt die Entscheidung über einen Kostenfestsetzungsantrag nach Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts in der Regel innerhalb von drei Wochen. In einfach gelagerten Fällen, in denen keine Anhörung erforderlich sei, erfolge die Kostenfestsetzung in den meisten Fällen am Tag nach dem Eingang des Kostenfestsetzungsantrages. Nur sehr wenige Anträge könnten aufgrund divergierender Ansichten über die Erstattungsfähigkeit von Vergütungsbestandteilen und der Gewährung von rechtlichem Gehör erst nach einigen Wochen oder Monaten entschieden werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund des Hinweises auf die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass hier nicht die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten im Sinne von § 2 der Kostenverfügung (KostVfg), sondern die Anzahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemeint sind, welche gemäß § 21 Nr. 1 RPflG für die Kostenfestsetzung nach den §§ 103 ff. ZPO zuständig sind. Demgegenüber kennt die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Institution des Rechtspflegers nicht. Die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren trifft hier ein Urkundsbeamter des Gerichts (§ 164 VwGO). In der

Regel sind dies Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes, bei dem Verwaltungsgericht Trier etwa nehmen diese Aufgabe auch zwei Beamtinnen des zweiten Einstiegsamtes wahr.

Die Obergerichte haben die Zahl der in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich insgesamt vorhandenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Beamtinnen und Beamten, die mit den Aufgaben der Kostenfestsetzung betraut sind, zum Stichtag 31. Dezember 2021 wie nachfolgend dargestellt mitgeteilt. Soweit die isolierten Arbeitskraftanteile nicht ermittelbar waren, sind diese geschätzt worden.

Geschäftsbereich	**Köpfe**	**auf die Kostenfestsetzung entfallende Personaleinsätze in Arbeitskraftanteilen**
Verwaltungsgerichtsbarkeit	11	2,35
Bezirk OLG Koblenz	107	22,66
Bezirk PfOLG Zweibrücken	64	16,54
Sozialgerichtsbarkeit	13	5,65
Arbeitsgerichtsbarkeit	17	0,625
Finanzgerichtsbarkeit	1	0,30
Summe	**213**	**48,125**

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin